



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Einfacheres Einbürgerungsverfahren - Startschuss für Vernehmlassung

Der Regierungsrat plant neben der ordentlichen Einbürgerung die Einführung der "erleichterten Einbürgerung". Dadurch soll das umständliche und langwierige Einbürgerungsverfahren gestrafft werden. Hintergrund der geplanten Vorlage ist die Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes auf den 1. Januar 2006, aber auch die vom Kantonsrat ohne Gegenstimme erheblich erklärte Motion "Einbürgerung Secondos" von Hans-Jürg Fehr und Marcel Wenger.

Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung soll bei Schweizerinnen und Schweizern zur Anwendung kommen und auch bei Ausländerinnen und Ausländern, wenn sie während mindestens sechs Jahren die obligatorische Schulpflicht in der Schweiz erfüllt, überwiegend in der Schweiz gelebt haben und der Kanton der Einbürgerung zugestimmt hat. Unverändert beibehalten werden aber - sowohl für die ordentliche wie für die erleichterte Einbürgerung - die Einbürgerungsvoraussetzungen. Wie bisher müssen Ausländerinnen und Ausländer alle bundes- und kantonrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein, einen guten strafrechtlichen Leumund besitzen, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen, ausreichende Sprachkenntnisse besitzen und geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweisen. Neu soll der Entscheid über das Gesuch aber vom Gemeinderat getroffen werden, und mit seinem Entscheid wird auch das Kantonsbürgerrecht ohne zusätzlichen Akt erteilt. Auch die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Gemeindebürgerrecht und allenfalls das Kantonsbürgerrecht soll durch den Gemeinderat erfolgen. Mit der Konzentration der Entscheidbefugnis auf den Gemeinderat wird das Verfahren rascher und in sich geschlossener.

Neu schreibt der Bund vor, dass Kantone und Gemeinden für Bürgerrechtserteilungen nur noch Gebühren erheben dürfen, welche die Verfahrenskosten decken. Bisher umfassten die Gebühren von Kanton und Gemeinden auch Elemente der klassischen "Einkaufsgebühr". Neu wird für die ordentliche Einbürgerung eine Gebühr des Kantons und der Gemeinde von je 1'000 Franken vorgeschlagen. Die Gebühr des Kantons und der Gemeinde für die neue erleichterte Einbürgerung soll je 500 Franken betragen. Durch die Reduktion der Gebühren ist mit Mindereinnahmen beim Kanton in der Grössenordnung von 225'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Daneben sind weitere Anpassungen vorgesehen. So soll im ordentlichen Verfahren anstelle des Kantonsrates neu der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig sein. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist, nachdem die schweizerische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und auch die Gemeinde die Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts geprüft hat, ein Routinegeschäft. Mit der Zuständigkeit des Regierungsrates kann im Falle der Ablehnung von Gesuchen auch der Rechtsweggarantie Rechnung getragen werden, da gegen den Entscheid des Regierungsrates Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann.

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung zu dieser Vorlage bei den Gemeinden, Parteien sowie weiteren interessierten Organisationen eröffnet.

Sozialberatung für Menschen mit psychischer Behinderung

Der Regierungsrat hat mit der Pro Infirmis Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung über die Sozialberatung für Menschen mit einer psychischen Behinderung abgeschlossen. Diese Vereinbarung ermöglicht psychisch kranken und behinderten Menschen, welche nicht in einer aktuellen Behandlung im Psychiatriezentrum Schaffhausen stehen, den Zugang zu einer spezialisierten Sozialberatung.

Mit der Sozialberatung wird die soziale Integration von Menschen mit einer psychischen Behinderung im Sinne der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Selbstbestimmung gefördert, wobei eine höchstmögliche Eigenständigkeit erreicht werden soll. Sozialberatung bezieht sich auf die Alltagsbewältigung und beinhaltet Sachhilfen, die Beantwortung von Versicherungs- und Rechtsfragen sowie die psychosoziale Beratung. Damit soll der zunehmenden Isolation, Verwahrlosung und Verarmung der Menschen mit psychischer Behinderung entgegengewirkt werden. Zielgruppe sind erwachsene Menschen, die entweder bei einem frei praktizierenden Psychiater bzw. Hausarzt in Behandlung sind oder bei denen keine fachärztliche Behandlung läuft.

Für die Sozialberatung der Pro Infirmis Schaffhausen sind ab 1. Juni 2005 80 Stellenprozent vorgesehen. Der Kanton leistet einen Betriebskostenbeitrag von 60'500 Franken. Davon werden über das Lastenverteilungsverfahren 65 % vom Kanton und 35 % von den Gemeinden getragen.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat die vom Einwohnerrat Thayngen am 27. Januar 2005 beschlossene Änderung der Bauordnung Barzheim (Spezialbauzone für Reitanlagen) sowie die vom Gemeinderat Thayngen am 21. September 2004 beschlossene Zonenplanänderung (Einzonung eines Teils der Parzelle GB Nr. 6185 von der Landwirtschaftszone in die Spezialzone für Reitanlagen, überlagert mit Ortsbildschutzzone) genehmigt.

Schaffhausen, 31. Mai 2005
bis und mit Nr. 22/2005
20/2005

Staatskanzlei Schaffhausen